JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 18. NOVEMBER 1937 UM 11 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Hans Joachim Marschner

OPPONENTEN:

Herr Referendar Dr. Joachim Kleinhans
Herr Referendar Hermann Friedrichs
Herr Referendar Ludwig Giese

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

J 56

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Das deutsche Verkehrsrecht durch den polnischen Korridor stellt eine Staatsservitut dar und ist demzufolge uneinschränkbar.
2. Private Wegerechte Privater an Bahnanlagen sind rechtlich zulässig und können auch in Zukunft begründet werden.
3. § 39 des Reichsbahngesetzes findet auch Anwendung, wenn es sich nicht um die Änderung der eigentlichen Kreuzungsanlagen an der Strecke selbst, sondern um abseits von der Kreuzung belegene Bauwerke und Anlagen handelt.
4. Die Befreiung der Bahnhofswirtschaften von den Bestimmungen des Reichsgaststättengesetzes steht dann im Widerspruch zu der heutigen Auffassung über die Strafe, wenn innerhalb der Bahnhofswirtschaften Handlungen vorgenommen werden, die den Tatbestand von Strafvorschriften des Reichsgaststättengesetzes erfüllen.
5. Die für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes bestehenden §§ 1593 ff. BGB. können im Widerspruch zur nationalsozialistischen Anschauung stehen und sind demzufolge nur beschränkt verwertbar.